

Bestehende Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des NeustadtRates im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“ Regionalfenster Mainz Neustadt

vom 13.11.2002

- zuletzt geändert am 22.07.2025 -

Präambel

Der NeustadtRat versteht sich als Stadtteilgremium der Bewohner:innen und Akteur:innen der Mainzer Neustadt im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“.

Unabhängig von Parteien und Wählergruppen bündelt er im Stadtteil vorhandene Kompetenzen und greift gesellschaftliche Impulse aus dem Stadtteil auf. Im Sinne einer Multiplikatorenfunktion sollen seine Mitglieder Informationen an die Bürger:innen sowie an die Institutionen, die sie vertreten, zurückgeben und ihrerseits Impulse in den Stadtteil hineintragen.

Das Ziel der Arbeit des NeustadtRates ist es, eine umfassende Bürgerpartizipation möglichst vieler Einzelner, Gruppen und Initiativen im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“ gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 21. Juni 2000 sicherzustellen.

Hierzu gibt sich der NeustadtRat die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

1. Der NeustadtRat berät über die Umsetzung des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“ im Regionalfenster Mainzer Neustadt.
Dazu gehört insbesondere:
 - Beratung und Empfehlung über Projekte und Maßnahmen
 - Investitionsplanung von Projekten und Maßnahmen
 - Vorschläge zur zeitlichen und sachlichen Priorität einzelner Projekte und Maßnahmen
2. Der NeustadtRat vertritt repräsentativ die Interessen der Bürger:innen in der Mainzer Neustadt insbesondere in Bezug auf folgende Themenfelder:
 - a. Jugend
 - b. Migrant:innen
 - c. Senior:innen
 - d. Mieter:innen und Mieter:beirat
 - e. Frauen
 - f. Inklusion
 - g. Natur & Ökologie
 - h. Eltern & Elternbeiräte
 - i. Kultur im Stadtteil
 - j. Religiöse Gruppen
 - k. Digitalisierung
 - l. Soziale Einrichtungen
 - m. Wohnungswirtschaft
 - n. Gewerbe
 - o. Vereine
 - p. Schulen/ Kitas
3. Der NeustadtRat unterbreitet der Stadtverwaltung Vorschläge für die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“.

4. Die Möglichkeit der Partizipation wird nur durch umfassende Informationen gewährleistet. Aus diesem Grund muss sich der NeustadtRat mit allen wesentlichen Dingen befassen, die den Stadtteil betreffen.
Dem zu Folge sind dem NeustadtRat von seiner Geschäftsführung gemäß § 4 entsprechende schriftliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sachverständige Entscheidungen getroffen werden können.
5. Der NeustadtRat entwickelt Kriterien für förderungswürdige Projekte und Maßnahmen im Stadtteil.
6. Der NeustadtRat kann aus seinen Reihen Arbeitsgruppen bilden, sowie eigene Projekte und Maßnahmen entwickeln und zur Umsetzung vorschlagen.
7. Der NeustadtRat leitet seine Arbeitsergebnisse, Empfehlungen und Beschlüsse dem für das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“ zuständigen Dezernat und dem Ortsbeirat über das Quartiermanagement zu.
8. Die Mitarbeit im NeustadtRat ist ehrenamtlich bzw. erfolgt für hauptamtliche Mitarbeiter:innen der im NeustadtRat vertretenen Institutionen ohne Vergütung aus Mitteln des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der NeustadtRat setzt sich zusammen aus 15 stimmberechtigten Einwohner:innen aus dem Geltungsbereich des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“ im Regionalfenster Mainz-Neustadt, jeweils mit einer nicht-stimmberechtigten Vertretung sowie aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern aus Institutionen, ebenfalls jeweils mit einer nicht-stimmberechtigten Vertretung. Die Mitglieder der Institutionen ergeben sich gemäß dem Schaubild (siehe Anlage 1: Zusammensetzung). Die vorgenannte Anlage ist - in ihrer jeweils aktuellen Fassung - Bestandteil der Geschäftsordnung. Eine aktuelle Übersicht über die Zusammensetzung des NeustadtRates kann jederzeit abgerufen werden auf www.soziale-stadt-mainz.de.
2. Kann ein benanntes Mitglied nicht an einer Sitzung des NeustadtRates teilnehmen, ist der:die jeweilige Stellvertreter:in stimmberechtigt.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Zeitraumes aus, für den er/sie in den NeustadtRat benannt worden ist, erfolgt die Ernennung eines neuen Mitgliedes über den NeustadtRat. Für das Ausscheiden einer Stellvertreterin:eines Stellvertreters gilt Entsprechendes.
4. Mit beratender Stimme können dem NeustadtRat angehören:
⇒ Vertreter:innen der Stadtverwaltung Mainz, die für die jeweiligen Projekte und Maßnahmen zuständig sind
⇒ Der NeustadtRat kann weitere beratende Mitglieder zu seinen Sitzungen einladen.
5. Die Amtszeit des NeustadtRats beträgt in der Regel 2 Jahre. Die Benennung der Mitglieder erfolgt auf einer Stadtteilkonferenz „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“. Eine Nachbenennung von Mitgliedern auf freie Posten ist nach persönlicher Vorstellung im NeustadtRat jederzeit möglich. Es bedarf keiner Abstimmung durch den NeustadtRat. Anfragen erfolgen vorab über das Quartiermanagement.

§ 3 Stadtteilkonferenz „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“

1. Die Stadtteilkonferenz „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“ ermöglicht es allen Bürgerinnen und Bürgern der Mainzer Neustadt, sich über ihren Stadtteil und die dortige Umsetzung des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“ zu informieren sowie zu stadtteilbezogenen Themen Stellung zu nehmen.

Der NeustadtRat setzt es sich als Aufgabe, die Bürger:innen im Rahmen der Stadtteilkonferenz über die Entwicklungen in der Neustadt, die den Aufgabenbereich des NeustadtRates berühren, zu informieren.

2. Die Stadtteilkonferenz „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“ wird alle zwei Jahre von NeustadtRat und Quartiermanagement vorbereitet und durch das Quartiermanagement einberufen.
3. Auf formlosen schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des NeustadtRates ist eine außerordentliche Stadtteilkonferenz „Sozialer Zusammenhalt/Soziale Stadt“ anzuberaumen. Die Einladung erfolgt durch das Quartiermanagement.
4. In der Stadtteilkonferenz werden die Themen gesammelt, die für die Themenfelder laut § 1 (2) während der Amtszeit wichtig sind. Diese Themen werden dem NeustadtRat übergeben. Weitere Themen können im Laufe der Amtszeit bedarfsgerecht ergänzt werden.

§ 4 Geschäftsführung

1. Die Geschäfts- und Protokollführung des NeustadtRates sowie die Einladung zu diesen Sitzungen obliegt dem Quartiermanagement.
2. Über Ergebnisse anderer Gremien zu den Beschlüssen des NeustadtRates ist vom Quartiermanagement in der jeweils folgenden Sitzung des NeustadtRates zu berichten.

§ 5 Sitzungen

1. Die Sitzungen des NeustadtRates finden mindestens viermal jährlich statt.
2. Zu den Sitzungen gemäß Absatz 1 ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Sitzungstermin schriftlich einzuladen. Der Einladung sind neben der Tagesordnung Informationen über Projekte und Maßnahmen sowie weitere Beschlussvorlagen beizufügen.
3. Wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, besteht Beschlussfähigkeit, bis anderes durch einen Geschäftsordnungsantrag festgestellt wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Beachtung der in Absatz 2 genannten Frist erneut einzuladen. Beschlussfähigkeit besteht dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Auf formlosen schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des NeustadtRates ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung eine außerordentliche Sitzung mit einer Einladungsfrist von drei Arbeitstagen anzuberaumen. Bezüglich der Beschlussfähigkeit sind Absatz 3, Satz 3 und 4 entsprechend zu beachten.
5. Anträge für Projekte und Maßnahmen müssen dem Quartiermanagement bis zum Beginn der Einladungsfrist gemäß Absatz 2 vorliegen. Beschlussvorlagen für eine außerordentliche Sitzung sind dem Antrag im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 beizufügen.
6. Über die Behandlung von nicht fristgerecht eingereichten Informationen über Projekte und Maßnahmen sowie weitere Beschlussvorlagen kann der NeustadtRat zu Beginn seiner Sitzung mit einfacher Mehrheit entscheiden.
7. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind bekanntzumachen.
8. Die Sitzungen des NeustadtRates moderieren in enger gegenseitiger Abstimmung mit dem:der Ortsvorsteher:in die Mitarbeiter:innen des Quartiermanagements. Ein Stimmrecht in den Sitzungen des NeustadtRates besteht für das Quartiermanagement nicht.
9. Die Sitzungen des NeustadtRates sind öffentlich. In Fällen, in denen in der Sitzung geschützte Daten behandelt werden, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

10. Über die Sitzungen des NeustadtRates sind vom Quartiermanagement gemäß § 4 Beschlussprotokolle zu erstellen und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Beschlüsse

1. Beschlüsse des NeustadtRates werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
2. Bei Abstimmung über Prioritäten der vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen erhält jedes stimmberechtigte Mitglied die gleiche Anzahl von Punkten, die der Anzahl der zur Abstimmung stehenden Projekte und Maßnahmen entspricht. Diese Punkte können frei auf einzelne Projekte vergeben werden. Gemäß der Anzahl ihrer jeweils erhaltenen Punkte gilt die Prioritäten-Reihenfolge der befürworteten Projekte und Maßnahmen als beschlossen.

§ 7 Geschäftsordnung

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des NeustadtRates.
2. Eine Änderung der Geschäftsordnung muss konkret in der Einladung angekündigt sein. Eine nachträgliche Aufnahme als Tagesordnungspunkt ist nicht zulässig.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern wegen störenden Verhaltens

1. Mitglieder des NeustadtRates, die wiederholt und schwerwiegend den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen stören, können aus dem NeustadtRat ausgeschlossen werden.
2. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied zuvor mindestens zweimal schriftlich abgemahnt wurde und sich das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt.
3. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des NeustadtRates gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der NeustadtRat in einer nicht-öffentlichen Sitzung gemäß §6 (1) i.V.m. §5 (3) mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es ist zur betreffenden Sitzung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Ausschluss eines Mitglieds“ mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
5. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der NeustadtRat in seiner nächsten Sitzung endgültig.
6. Das Hausrecht des Stadtteilbüros sowie der Quartierräume bleibt von dieser Geschäftsordnung unberührt. Die Geschäftsführung behält sich insbesondere das Recht vor, Personen, die den Ablauf der Sitzung in unangemessener Weise stören, von der Teilnahme auszuschließen und des Hauses zu verweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung hat der NeustadtRat in seiner Sitzung zu u.a. Datum beschlossen. Die vorstehende Geschäftsordnung tritt mit Ihrem Beschluss in Kraft.

Mainz, den 22.07.2025